



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Gesunde Lernende in der Forstwirtschaft

Udo Heiness,
Fachstelle für Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz für die Kantonsangestellten
(ASA-Koordinationsstelle)
Arbeitsinspektorat Kanton Zürich



- Wieso müssen Jugendliche bei der Arbeit besonders geschützt werden?
- Welche gesetzlichen Grundlagen existieren für den Jugendarbeitsschutz?
- Welche Hilfsmittel existieren für den Jugendarbeitsschutz?
- Welche begleitenden Massnahmen gibt es für gefährliche Forstarbeiten bei Jugendlichen (15-18 Jahren)?

Sind Jugendliche "kleine" Erwachsene?

Körperliche Entwicklung

Wachstumsfugen (bis 19 Jahre) sind anfällig für ständige Belastungen und Verletzungen => Wachstumsstörungen oder fehlerhaftes Wachstum

Lungenentwicklung noch nicht beendet (Anfälligkeit für Ozon, Tabak, Partikel)

Auch andere Organe sind anfälliger, da sie sich noch im Aufbau / in der Reifung befinden

Herzschlag, Atmung, Stoffwechsel unterscheidet sich noch von Erwachsenen

..den sie wissen nicht was sie tun.

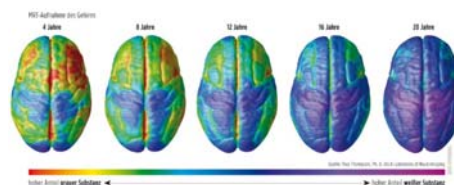
"Nie zuvor und nie mehr später im Leben ist die Gefahr größer als in der Adoleszenz, einen Unfalltod zu sterben."

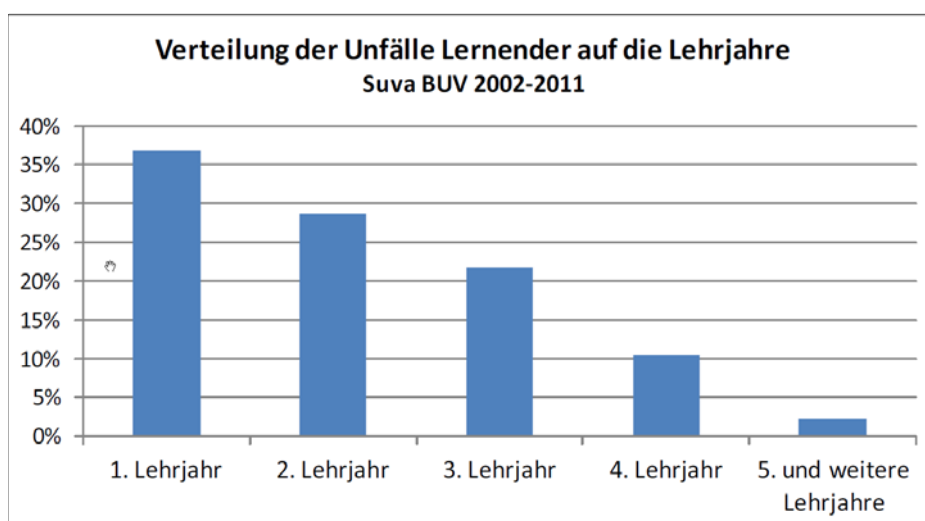
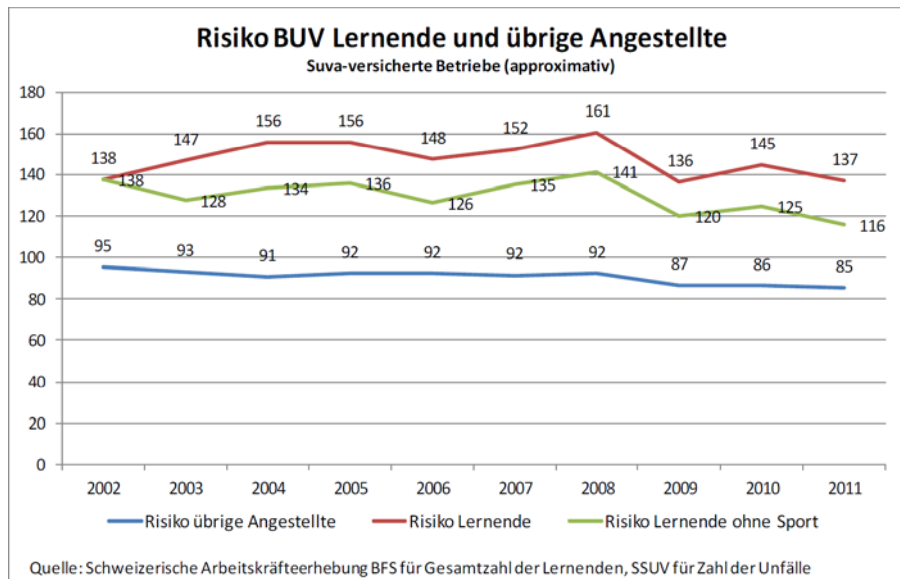


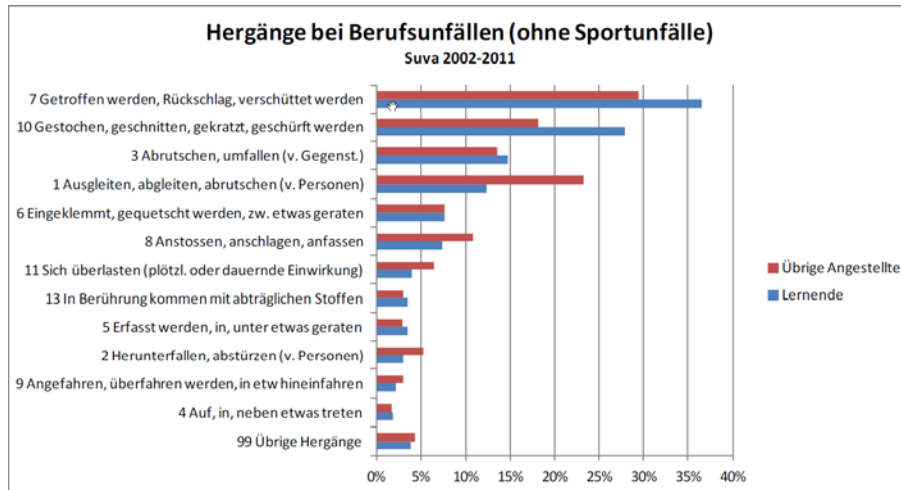
Das juvenile Gehirn – eine grosse Baustelle

Zum Beispiel:

- ↪ Graue Substanz wandelt sich in weisse Substanz um
 Mangel an Geschwindigkeit und Vernetzung des Denkens
- ↪ Entwicklung Frontallappen nicht abgeschlossen
 Fehlende Impulskontrolle, Folgeabschätzung
- ↪ Rezeptoren des Belohnungssystem nur unvollständig entwickelt
 Suche nach dem Kick (hohe Risikobereitschaft)







Gesetze und Verordnungen AS/GS

Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV) 2003

Verordnung 5 (Jugendarbeitsschutzverordnung) zum Arbeitsgesetz



15 – 18 Jahre

 11

Erlaubte Tätigkeiten	Tägliche und wöchentliche Höchst-arbeitszeit
Generelle Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher* → innerhalb oder ausserhalb der Lehre	Tägliche Arbeitszeit: Nicht länger als die andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden; höchstens 9 Std. pro Tag <ul style="list-style-type: none">• Bis 16 Jahre: maximal bis 20 Uhr• Ab 16 Jahre: maximal bis 22 Uhr• Vor Berufsschultagen: maximal bis 20 Uhr• Mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag• 45 bzw. 50 Std. wöchentliche Höchst-arbeitszeit

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

822.115.2

 12

vom 4. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF),
gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 5 vom 28. September 2007² zum
Arbeitsgesetz (ArGV 5),
verordnet:*

Art. 1 Gefährliche Arbeiten

Zum Beispiel

- Physikalische, chemische, biologische Gesundheitsgefährdungen
- Besondere Unfallgefahren (Maschinen, Werkzeuge)
- Unter Tag, unter Wasser, in gefährlicher Höhe, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr

.....

Art. 4 ArGV 5

¹Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.

Ausnahmen in der Bildungsverordnung, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung unentbehrlich ist.

Begleitete Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen in den Anhängen der Bildungsverordnung definiert werden.

Begleitete Massnahmen

Anhang 2 Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Für Forstwartin/Forstwart EFZ oder Forstpraktiker/Forstpraktikerin EBA
Übersicht über 59 (EFZ) / 33 (EBA) gefährliche Arbeiten und begleitete
Massnahmen

Legende:

ÜK: überbetriebliche Kurse;
BFS: Berufsfachschule;
NeA: Nach erfolgter Ausbildung;
NpKü: nach positiver Kompetenzüberprüfung;
BS: Broschüre;
CL: Checkliste;
FP: Faltprospekt;
IS: Informationsschrift;
LM: Lehrmittel;
MB: Merkblatt;
PSA: Persönliche Schutzausrüstung];
Ausbildung: Instruktion, Lehrgespräch, Demonstration, Gruppenarbeit etc.

Beispiel Arbeiten mit der Motorsäge (Anhang 2 zum Bildungsplan)

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Auswahl mit	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft* im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BSG				
7. Arbeiten mit der Motorsäge	<ul style="list-style-type: none"> Sich schneiden mit Sägekette Körperliche Zwangshaltung durch Halten der Motorsäge Andere Personen gefährden Rückschlag der Motorsäge Lärm Abgase 	2a 3a 4c/d 6a 8a/b 9a/b 10a	<ul style="list-style-type: none"> Nur Motorsägen mit funktionstüchtigen Sicherheitsvorrichtungen verwenden Vollständige PSA tragen Auf ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung achten Situation beurteilen (z.B. Spannungen, Umgebung) Sichere Schnitttechnik wählen Sicheren Stand einnehmen Motorsäge sachgerecht starten und handhaben Ruhig, konzentriert und überlegt arbeiten Sicherheitsabstände einhalten Arbeitsfeld von störenden Ästen frei räumen Beim mit der Schwertschneide sägen: auf Kick-back hinweisen Nicht über Schulterhöhe sägen Wartung und Instandhaltung nur bei abgestelltem Motor durchführen 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	A B C		Ausbildung und praktische Anwendung	-	1./2. Lj NeA	3. Lj

Bildungsbewilligung

Art. 4 Abs. 5 ArGV 5

Die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist, muss Gegenstand der Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG sein. Das kantonale Berufsbildungsamt hört vor Erteilung der Bewilligung die kantonale Arbeitsinspektion an.

Federführung kant. Berufsbildungsamt
(Kt. ZH 8'000 Ausbildungsbetriebe mit gefährl. Arbeiten)

Sichere Lehrzeit

17



10 Schritte für eine sichere Lehrzeit



suva
Sicher arbeiten



10 Schritte für eine sichere Lehrzeit
Leitfaden für Berufsbildner und Vorgesetzte



suva
Sicher arbeiten

18



Vollmacht, STOPP zu sagen.

Wird eine lebenswichtige Regel verletzt? Ist der Arbeitsauftrag unklar? Fühle ich mich unsicher oder überfordert? Dann sage ich **STOPP**, unterbreche die Arbeit und informiere meinen Vorgesetzten. Erst wenn die Gefahr behoben ist, setze ich meine Arbeit fort.

Kontaktperson für Sicherheitsfragen:

Notfallnummer unseres Betriebs:

Unterschrift Lernende/-r: _____ Unterschrift Berufsbildner/-in: _____



Hilfsmittel

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Jugendliche.html>

<http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/sichere-lehrzeit-suva.htm> BE SMART WORK SAFE (EKAS)

<http://www.safeatwork.ch>